



## **EHRENORDNUNG**

Stand: 10.02.2007

### **Allgemeines**

#### **§ 1 Ehrungen**

- (1) Der BBPV kann aufgrund dieser Ordnung Ehrungen vornehmen für
  - a) besondere sportliche Leistungen,
  - b) besondere Verdienste als Schiedsrichter oder Trainer,
  - c) besondere Verdienste und
  - d) Jubiläen der Mitgliedsvereine.
  
- (2) Alle Ehrenzeichen dürfen nur mit Genehmigung des Vorstandes des BBPV hergestellt, vergeben und getragen werden. Die Überreichung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied oder - im Einzelfall - durch eine vom Vorstand beauftragte Person.

#### **§ 2 Ehrungsmöglichkeiten**

- (1) Für sportliche Leistungen und besondere Verdienste als Schiedsrichter
  - a) Leistungsnadel
  - b) Wimpel für Mannschaftsmeister
  - c) Ehrungen durch den BBPV
  - d) Sonstige
  
- (2) Für Vereinsjubiläen
  - a) Wimpel
  - b) Sonstige
  
- (3) Für besondere Verdienste
  - a) Ehrennadel
  - b) Ernennung zum Ehrenmitglied
  - c) Ernennung zum Ehrenpräsidenten
  - d) Sonstige

### **Ausführungsbestimmungen**

#### **§ 3 Ehrenzeichen**

- (1) Die Leistungsnadel zeigt die Grundform des Verbandsabzeichens mit schwarzem Hintergrund und Kranz jeweils in Silber oder Gold.

Die silberne Leistungsnadel wird vergeben, wenn ein Spieler im gleichen Jahr mehr als zwei Titel auf Landesebene (ohne Liga), einen Titel bei der Deutschen Meisterschaft und einen Titel auf Landesebene (ohne Liga) errungen hat oder für die Teilnahme an einer internationalen Meisterschaft (Europa- oder Weltmeisterschaft) und dort mindestens einen neunten Platz belegte. Für Sieger in mehreren Disziplinen im gleichen Jahr wird die Nadel nur einmal verliehen.

Die goldene Leistungsnadel bekommen Spieler, die drei Mal die Leistungsnadel in Silber errungen haben.



Die silberne Leistungsnadel für Schiedsrichter wird für 10-jährige aktive Tätigkeit verliehen. Die goldene Leistungsnadel für 20 Jahre in der Tätigkeit als aktiver Schiedsrichter für den Verband.

- (2) Der Wimpel für Mannschaftsmeister beinhaltet in der Mitte das BBPV-Logo und die jeweilige Jahreszahl. Der Wimpel wird beim letzten Spieltag der Baden-Württemberg-Liga an den Vereinsvertreter des Erstplatzierten übergeben.

Ohne Beschriftung kann der Wimpel bei Länderkämpfen als Erinnerungsgeschenk an den gegnerischen Mannschaftsführer überreicht werden.

- (3) Die Ehrennadel zeigt das Logo des BBPV. Sie kann in Silber oder Gold verliehen werden. Die Verleihung kann unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:
  - a) alle Personen, die durch besondere Verdienste den Pétanque-Sport gefördert haben und hierfür geehrt werden sollen, können mit der silbernen Ehrennadel geehrt werden.
  - b) für ununterbrochene fünfjährige Tätigkeit im Vorstand des BBPV kann eine Person mit der silbernen Ehrennadel ausgezeichnet.
  - c) für mindestens 10-jährige Tätigkeit im Vorstand des BBPV, als Vorstand eines Pétanque-Vereines oder einer Pétanque-Abteilung kann eine Person beim Ausscheiden mit der goldenen Ehrennadel ausgezeichnet werden.

## § 4 Jubiläen

- (1) Ist ein Pétanque-Verein oder eine Pétanque-Abteilung 25 Jahre Mitglied im BBPV, so wird der Jubiläumswimpel des BBPV überreicht.
- (2) Eine weitere Jubiläumsehrung erfolgt nach jeweils 25 Jahren.

## § 5 Ehrenpräsidentschaft

- (1) Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten kann auf Antrag von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Er ist nach seiner Ernennung beratendes Mitglied im Vorstand. Weitere Aufgaben können, mit beiderseitigem Einverständnis, vom Vorstand übertragen werden.

## § 6 Anträge für Ehrungen

- (1) Antragsberechtigt sind der BBPV-Vorstand und die Vorstände der Mitgliedsvereine. Die Anträge sind zu begründen. Die Mitgliedsvereine reichen die Anträge an den BBPV ein. Der BBPV-Vorstand entscheidet über die Verleihungen oder Ehrungen.
- (2) Die Überreichung erfolgt mit der Übergabe der Urkunde.



### **§ 7 Sonstige Ehrungen**

Der Vorstand ist ermächtigt, in Einzelfällen nach Beschluss weitergehende Ehrungen durchzuführen.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Ehrenordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 10. Februar 2007 beschlossen. Sie ersetzt alle früheren Fassungen und tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.